Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg

In Ergänzung der Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg und der Landesbeitrags- und Kassenordnung gibt sich der Kreisverband folgende Finanzordnung:

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Kreisverbandes erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos auf das Konto des Kreisverbandes. Grundsätzlich beträgt der Mitgliedsbeitrag 1 % des Nettoeinkommens. Monatlicher Mindestbeitrag ist 10,00 Euro.

(2) Die Mitglieder können ihren Beitrag monatlich, halbjährlich oder jährlich entrichten. Die Zahlung des Halb- oder Jahresbeitrages erfolgt bis zum 31.07. bzw. 31.01. des Jahres, in dem er zu leisten ist.

(3) Ausnahmen vom Mindestbeitrag sind bei sozialer Härte und bei Schüler*innen an allgemeinbildenden Schulen durch befristeten Beschluss des Vorstandes möglich. Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des monatlichen Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und ggf. mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

§ 2 Mandatsträger:innenbeiträge

(1) Mandatsträger:innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg im Kreistag, den Gemeinderäten und Ortschaftsräten führen auf ihre Entschädigungen 10 % als Mandats:trägerinnenbeitrag an den Kreisverband ab.

(2) Bei Tätigkeiten als kommunale Wahl - und Hauptverwaltungsbeamten wird mit dem Kreisvorstand eine individuelle Verbindlichkeit beschlossen.

§ 3 Abführung an den Landesverband

Der Kreisverband führt pro Mitglied und Monat einen Beitragsanteil an den Bundeverband und an den Landesverband ab. Die jeweilige Höhe kann beim Kreisvorstand erfragt sowie im Rechenschaftsbericht nachgelesen werden.

§ 3 Spenden

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden im Sinne des § 25 Parteiengesetzes anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 Parteiengesetz.
(2) Spendenbescheinigungen werden im Folgejahr ausgestellt.

§ 4 Konto

Zeichnungsberechtigt sind vier Mitglieder des Vorstandes, die die Bankvollmacht besitzen.

§ 5 Buchführung

(1) Der Vorstand ist verpflichtet über die rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie das Vermögen des Kreisverbandes Belege für die ordnungsgemäße Buchführung zu sammeln. Diese sind dem Finanzreferat des Landesverbandes zur Buchführung termingerecht und geordnet vorzulegen.
(2) Der Kreisverband führt keine Bargeldkasse.

§ 6 Rechenschaft / Finanzbericht

(1) Die*der Schatzmeister*in des Kreisverbandes legt dem Finanzreferat des Landesverbandes bis zum 15.04., 15.06. und 15.09. des Rechnungsjahres sowie am 15.01. des Kalenderjahres die Belege vor. Dieses erstellt den Jahresabschluss und archiviert diese Belege. Nach Rücksendung des Jahresabschlusses erfolgt der Rechenschaftsbericht.
(2) Für die Ein- und Ausgaben führt die*der Schatzmeister*in des Kreisverbandes ein Journal.

§ 7 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 10.03.2024 in Kraft und wird Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wittenberg. Änderungen der Finanzordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen einer Mitgliederversammlung.